

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 14.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.07.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006139

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Sustenweg 56, 3014 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Sustenweg 56, 3014 Bern

Bauherrschaft: Arn Brigitte, Sustenweg 56, 3014 Bern

Projektierung: Reuteler Heimann Architektur AG, Oberdorfstrasse 9, 3053 Münchenbuchsee

Strasse Nr: Sustenweg 56

Kreis / Grundstück: 5 / 2238

Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss mit Einbau Lukarne und Dachfenster gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: 2, offene Bauweise, 40 / 10

Nutzungszone: Wohnzone

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretalschutzgebiet

Inventar: Breitenrain-Lorraine / beachtenswert / Strukturgruppe Wylergut Nord

Es wird eine Ausnahmegewilligung beansprucht nach Art. 26 Baugesetz / BauG von

- Art. 67 Bauverordnung / BauV bzw. Art. 31 Bauordnung / BO für die Unterschreitung der Mindestraumhöhe.

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/288509/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **13. August 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern